

Kiel, 12.10.2006

**Landtag
aktuell**

**Es gilt das gesprochene Wort!
Sperrfrist: Redebeginn**

**TOP 12 – Gesetz über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein
(Drucksache 16/1007)**

Jürgen Weber:

Kernaufgaben der Hochschule sind Lehre und Forschung

Hochschulen definiert Jürgen Weber nicht in erster Linie als Dienstleister für die Wirtschaft, sondern für die Gesamtgesellschaft. Die Ideologie vom Studenten als Kunden eines Wissenschaftsdienstleisters „Universität“ lehnt er ab und betont, dass Lehre und Forschung die Kernaufgaben der Hochschulen sind. Die Lehrenden, Assistierenden und Studierenden seien integrale Akteure und nicht Objekte des Wissenschaftsbetriebes. Deshalb seien Mitbestimmungsrechte aller Gruppen der Hochschule und Geschlechtergerechtigkeit aktuelle Anforderungen an gesetzliche Regelungen zur Hochschule. Weber umreißt die Rahmenbedingungen für ein modernes Hochschulrecht und die richtigen Antworten darauf. Er äußert sich skeptisch gegenüber dem Nutzen der Hochschulräte und auch dem Universitätsrat. In der Beratung soll ein Promotionsrecht der Fachhochschulen geprüft werden.

Die Rede im Wortlaut:

Bei jeder großen Novellierung des Hochschulrechts stellt sich die Frage, nach welchen Grundsätzen und Leitbildern Hochschulen gestaltet werden sollen. Insofern ist die heutige Debatte auch im Zusammenhang mit der gestrigen 1. Lesung des Schulgesetzes zu sehen. **Bildungspolitik ist Gesellschaftspolitik** und da-

her einer besonders intensiven Debatte in der Gesellschaft unterworfen, auch wenn weit mehr Menschen sich durch Fragen der Schule betroffen fühlen als durch die der Universitäten, der Kunst- und der Fachhochschulen.

Hochschulen sind für uns nicht in erster Linie Dienstleister für die Wirtschaft, sondern für die Gesamtgesellschaft. Wir teilen nicht die unselige Ideologie vom Studenten als Kunden eines Wissenschaftsdienstleisters „Universität“, die den Blick dafür verstellt, **dass Lehre und Forschung die Kernaufgaben der Hochschulen sind** und dass die Lehrenden, Assistierenden und Studierenden integrale Akteure und nicht Objekte des Wissenschaftsbetriebes sind.

Auch deswegen sind **Mitbestimmungsrechte aller Gruppen der Hochschule** und das Kriterium der **Geschlechtergerechtigkeit** keine altmodischen, sondern höchst aktuelle Anforderungen an gesetzliche Regelungen zur Hochschule, ein Themenkomplex, der in der Anhörung sicherlich eine Rolle spielen wird.

Für das neue Hochschulgesetz gilt wie für das Schulgesetz, dass sich beide Partner einer Koalition von zwei annähernd gleichstarken Partnern darin wieder finden müssen und dass kein Partner seine Idealvorstellungen in Reinkultur umsetzen kann.

Das Mantra für ein modernes Hochschulrecht lautet heutzutage: mehr Wettbewerb, mehr Autonomie und mehr Leitungs- und Handlungskompetenz. Herr Minister Austermann nimmt für sich ebenso in Anspruch, das modernste Hochschulrecht Deutschlands vorgelegt zu haben, wie dies in den letzten Jahren alle Länderminister getan haben, die neue Hochschulgesetze entwickelt haben. Ich bin mir nicht so ganz sicher, ob das Wort „modern“ zu den steigerungsfähigen Adjektiven gehört und ob bereits so etwas wie ein Modernometer für Gesetze entwickelt wurde - aber sei' s drum.

Die aktuellen Rahmenbedingungen und Herausforderungen sind bekannt:

- der **Bologna-Prozess**, der internationale Standards definiert, neue Qualifikationsrahmen setzt und der Qualitätssicherung unausweichliche Strukturen gibt und auch das Verhältnis Universitäten und Fachhochschulen neu bestimmt,
- die Zertrümmerung des kooperativen Föderalismus durch die **Föderalismusreform**, die die regionalen Verwerfungen vergrößert und Vernetzungen und Bildungsplanungen erschwert,
- die im internationalen Vergleich zu geringe **Finanzausstattung** unserer Hochschulen,
- eine äußerst angespannte **Haushaltsslage** des Landes,
- ein in den kommenden Jahren deutlicher Anstieg der **Studierendenzahlen**,
- die Anstrengungen unserer Hochschulen, an der **Exzellenzförderung** mit eigenen Clustern zu partizipieren,
- eine gewachsene Hochschullandschaft mit immer noch viel zu geringen **Synergien** vor allem im Bereich der Medizin,
- die notwendige Stärkung der **Nachwuchsförderung**.

Ich möchte nur einige Punkte des heute vorliegenden Entwurfes beispielhaft nennen, die richtige Antworten auf diese Herausforderungen geben:

- die **Stärkung der Autonomie** durch die volle Zuständigkeit der Hochschulen für die Berufung der Professoren,
- die klaren Regelungen zu einem **zweistufigen Studiengangssystem** mit den internationalen Abschlüssen Bachelor und Master,
- die Anerkennung der **Studien- und Prüfungsleistungen von Frühstudierenden**,
- die **Meisterprüfung als Hochschulzugangsberechtigung**,

- die Stärkung der **wissenschaftlichen Weiterbildung** und auch
- die Präsidialverfassung, wenn sie zu einer **Stärkung der Leitungskompetenz** führt.

Natürlich stehen die vorgesehenen Änderungen der inneren Hochschulverfassung im Mittelpunkt der öffentlichen Debatte. Es ist kein Geheimnis, dass wir skeptisch sind, was den **Nutzen der Hochschulräte** angeht. Deswegen möchte ich heute einmal einen positiven Ausgangspunkt wählen:

Wenn Hochschulräte mit externer Kompetenz die Entwicklung der Hochschulen unterstützen können,

wenn sie kompetent als Promotoren für ihre Hochschulen agieren,

wenn sie helfen, Ressourcen zu erschließen,

wenn sie als Mittler zwischen Staat und Gesellschaft sowie Hochschule wirken,

wenn sie als wissenschaftspolitische Autorität Einfluss auf die Entwicklungsprozesse in den Hochschulen nehmen - dann kann und wird auch Nutzen für die Hochschulen entstehen.

Wenn aber Hochschulräte, die ja ehrenamtlich tätig sein sollen, **Entscheidungsbefugnisse** erhalten, wird man sehr genau hinsehen müssen, welche Wirkungen entstehen:

- hinsichtlich der Verantwortlichkeit gegenüber Gesellschaft und Hochschule,
- im Hinblick auf das Zusammenwirken von Hochschulleitungen, Senaten und Hochschulräten in der Praxis
- und nicht zuletzt in Bezug auf die Rechte des Gesetz- und Haushaltsgebers, der für die Finanzierung der Hochschulen verantwortlich ist.

Die im Gesetzentwurf noch verbliebenen **Entscheidungsbefugnisse in grundsätzlichen Fragen der Planung und Strukturentwicklung**, wie sie auch weni-

ge andere Hochschulgesetze vorsehen, können ein akzeptabler Weg für Schleswig-Holsteins Hochschulen sein, wenn dabei die Verbindlichkeit von Zielvereinbarungen zwischen dem Land und den einzelnen Hochschulen und das Evaluierungsverfahren gesichert wird. Autonomie und Rätestruktur bedeuten nicht, dass sich der Staat aus seiner Verantwortung für Grundsatzentscheidungen zurückziehen darf.

Die größten Probleme sehen wir dort, wo ein Hochschulrat seine Funktion für mehrere Hochschulen gleichzeitig ausüben soll. Der neue **Universitätsrat** ist in gewisser Weise eine Art Zwitter: nicht Hochschulrat und damit Interessensförderer einer Hochschule, aber auch nicht Landeshochschulrat, der der Hochschullandschaft insgesamt verpflichtet ist. Der Universitätsrat soll nun unter der Ausparung der Fach- und Kunsthochschulen seine Aufgaben für die drei Universitäten des Landes erledigen. Hier kann jede Beschlusskompetenz zu einem Problem werden.

Die Idee des Ministeriums ist, ein Gremium zu schaffen, das unabhängig von den Interessen der einzelnen Universitäten, aus eigener Kompetenz heraus strukturbildend und strukturverändernd agieren kann. Ich bin hier skeptisch. Da die Unis die Mitglieder benennen, wird es zumindest in einer ersten Wahlperiode ein Abbild von Regionalinteressen geben.

Daher halte ich es für richtig, dass in diesem Gremium die mit Abstand größte Universität, die CAU, nicht überstimmt werden kann. Aber die bisherigen Reaktionen haben gezeigt, dass für die **Besetzung des Universitätsrates** wegen der Asymmetrie unserer Universitäten keine konsensfähige Formel gefunden werden kann.

Was wir für richtig halten, ist, dass der vorliegende Gesetzentwurf **keinen Einstieg in Studiengebühren** bringt, und das ist sehr gut so!

Die Fachhochschulen haben gerade vor dem Hintergrund eines erheblichen zusätzlichen Kapazitätsbedarfs aufgrund steigender Studierendenzahlen eine wachsende Bedeutung. Zudem stellt der Bologna-Prozess mit seinen gestuften Abschlüssen auch die Frage der Kooperation von Fachhochschulen und Universitäten neu. Wir wollen daher prüfen, ob ein **Promotionsrecht der Fachhochschulen** ggf. als Experimentierklausel Eingang in Gesetz finden sollte.

Ein weiterer zentraler Punkt zum Schluss: Die Zukunft der Hochschulmedizin in Schleswig-Holstein ist eine der drängendsten Fragen, nicht nur, weil sie den Löwenanteil der Hochschulausgaben des Landes verzehrt. Durch die Verknüpfung mit dem UKSH, durch die Aufteilung in zwei Fakultäten an zwei Universitäten mit ganz unterschiedlicher Struktur stellt sich die Frage, wie ein Mehr an Effizienz, eine stärkere Profilbildung und eine bessere Aufgabenteilung zwischen Kiel und Lübeck erreicht werden kann.

Das Instrument des **Medizinausschusses** halten wir für richtig. Er muss so konstruiert sein, dass kein zusätzliches Spielfeld für regionale Auseinandersetzungen entsteht, sondern die Grundlage für mehr Synergien mit breiter Akzeptanz gelegt wird.

Es gibt noch viel zu tun im Ausschuss. Ich bin optimistisch, dass alle Fraktionen sich konstruktiv daran beteiligen werden, Folgerungen aus der Anhörung zu ziehen.